

richten über den in Südfrankreich blühenden Handel mit Bistümern¹⁾ — während wir auf das Zeugnis Widos von Arezzo über die Mailänder Verhältnisse wohl werden verzichten müssen²⁾ —, und auch aus Deutschland sind uns einige Nachrichten überkommen, die freilich die unteren Stufen der Hierarchie betreffen³⁾. Aber wir verbauen uns den Weg zum Verständnis für den Wandel, der unter Heinrich III. eintrat, wenn wir die Handlungsweise seiner beiden Vorgänger von vornherein auch unter den Begriff der Simonie subsumieren, denn der König, der Gesalbte des Herrn, stand in den Augen der Zeitgenossen nicht auf der gleichen Stufe wie etwa ein Laie, der über ein südfranzösisches Mediatabistum als Eigenkirchenherr verfügte, seine Hoheit über die Reichskirchen war über das eigenkirchliche Verhältnis hinaus öffentliches Recht, und wir haben darzulegen versucht, daß die Leistungen, die er sich gelegentlich auch bei der Investitur entrichten ließ, auf ganz anderen Voraussetzungen beruhten und in den weiteren Rahmen der Servitulpflicht gehörten. Als Verkauf eines geistlichen Amtes konnten sie keinesfalls gelten, schon weil das Kirchengut, wie wir sahen, nicht bloß im Obereigentum, sondern sogar in der unmittelbaren Verfügungsgewalt des Königs blieb. Ein *argumentum e contrario* läßt den Unterschied noch klarer hervortreten: die Zahlung von 100000 Solidi, die 1016 beim Erzbistum Narbonne bezeugt ist, hat wirklich den Charakter eines Kaufes, aber wir haben nicht das geringste Anzeichen dafür, daß die ohnehin nur unregelmäßigen Abgaben bei der Investitur durch den deutschen König je eine Höhe erreicht hätten, die einen wirtschaftlichen „Gegenwert“ für Substanz und Einkünfte der betreffenden Reichskirche darstellte. Aber dieses grundsätzlichen Unterschiedes ungeachtet vollzieht Heinrich III. eine Wendung, indem er den Simoniebegriff schärfer, buchstäblicher faßt und einen neuen, strengen Maßstab anlegt, vor dem die bisherige Praxis nicht mehr bestehen kann⁴⁾. Diese Wende gewinnt sogar mit einer gewissen Plötzlichkeit höchste kirchenpolitische Bedeutung, denn der Plan, die

¹⁾ Vgl. z.B. W. Schwarz, Der Investiturstreit in Frankreich, ZKG. 42 (1923) 262, Amann-Dumas S. 467, Sackur 2, 24ff.

²⁾ Diesen angeblich an Erzbischof Aribert gerichteten Brief (Lib. de lite 1, 5ff.) nimmt A. Michel, Röm. Quartalschrift 46 (1938) 25ff. und Studi Gregoriani 1 (1947) 79 Anm. 69 für den Kardinal Humbert in Anspruch.

³⁾ Hauck 3, 565.

⁴⁾ Für das Folgende mag es hier genügen, auf Tellenbach S. 104ff. u. 210ff. zu verweisen.